

# Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Informationen des Finanzamites

Bergheim
Stand November 2014





## Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 unter anderem:

- Erhöhung des Steuerfreibetrages (sog. Übungsleiterpauschale) nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.100,--€ auf 2.400,--€ jährlich ab 2013
- Erhöhung des Steuerfreibetrages (sog. Ehrenamtspauschale) von 500,--€ auf 720,--€ jährlich ab 2013





- Verlängerung der zeitnahen Mittelverwendung bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden 2. Kalenderjahres (§55AO)
- unentgeltlich (bzw. bis 720 € Vergütung) tätige Vereinsmitglieder haften nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§31a BGB)
- Einführung eines neuen Feststellungsverfahrens, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen der §§51,59,60 und 61 AO genügt





#### Anforderungen an die Satzung

- Satzungen ab 01.01.2009: zwingende Verwendung der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)
- Satzungen bis 31.12.2008: Anpassung nur bei einer Satzungsänderung (Art. 97 §1f Abs. 2 EGAO/Bestandsschutz)
- Achtung: Bei jeder Satzungsanpassung ist die Mustersatzung beachten!





## Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein



- Anlage 1 zu § 60 AO (Abgabenordnung)
- Kopie dieser Mustersatzung kann beim Finanzamt angefordert/abgeholt werden
- Kopien der Mustersatzungen werden im Anschluss an dieser Veranstaltung verteilt





## Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen durch das Finanzamt

- sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Feststellung
- Feststellung ist bindend
- daher ist bei bestehenden Vereinen immer eine Prüfung der aktuellen Satzungsfassung erforderlich

Achtung:

Die Feststellung der Satzungsvoraussetzungen erfolgt unabhängig vom Freistellungsbescheid, der ggf. auch weiterhin nach Abgabe der Steuererklärung erteilt wird!







#### Feststellungsbescheid zur Freistellungsbescheid: Satzung:

- Feststellung auf formlosen Antrag der Körperschaft
- bei Veranlagung
- oder von Amts wegen

 Nach Prüfung der Steuererklärung und der erforderlichen Unterlagen







## Besonderheit bei Neugründung eines Vereins

- Feststellung nach § 60a AO ist unbefristet gültig
- berechtigt aber nur maximal 3 Jahre zur Ausstellung von Spenden-/Zuwendungsbescheinigungen (innerhalb von 18 Monaten ist eine Steuererklärung einzureichen)
- Hinweis zum Kapitalertragsteuer Abzug für Banken beachten und diesen ggf. vorlegen





### bisher nicht gemeinnützige Vereine

 ist ein Verein bisher nicht gemeinnützig, kann ein Antrag gemäß § 60a AO gestellt werden, wenn die Satzungsvoraussetzungen vorliegen (ggf. ist eine Änderung der Satzung vorzunehmen)

#### Achtung:

Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist erst ab dem 01.01. des folgenden Jahres möglich; gleiches gilt für das Ausstellen der Spenden-/Zuwendungsbescheinigungen





## Rücklagen § 62 AO Abs. 1 Nr. 1 AO

Zweckgebundene Rücklage

(Projektrücklage) für bestimmte Vorhaben im steuerbegünstigten Bereich



#### **Achtung**

Kosten- und Zeitvorstellungen müssen vorliegen und nachweisbar sein!

Betriebsmittelrücklage

Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Löhne, Gehälter und Mieten





## Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

- Wiederbeschaffungsrücklage
- für Ersatzinvestitionen (bis zur Höhe der Abschreibung möglich z.B. Geräte, Autos usw.)

Als Nachweis für die Wiederbeschaffungsabsicht soll im Regelfall die Bildung der Rücklage ausreichend sein, dies gilt jedoch **nicht** für Immobilien. Die Rücklage bemisst sich nach der Höhe der regulären Afa des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes und kann ggf. sogar darüber liegen.





## Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

- Freie Rücklagen
- jährlich höchstens 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung
- höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb und ideellen Bereich)
- Die Bildung oder Erhöhung der freien Rücklagen kann in den beiden folgenden Kalenderjahren nachgeholt werden, wenn der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wurde





### Spenden

- Die Spenden werden in Geldspenden und Sachspenden unterteilt
- Die einem Verein zufließenden Spenden unterliegen nicht der Besteuerung





### Anforderungen an eine Spende

Ob der Spender seine Spende an den Verein steuerlich absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Spende muss freiwillig geleistet sein; keine Spenden sind z. B.
  - Zahlungen im Rahmen eines Strafverfahrens
  - Zahlungen im Rahmen eines Testaments (Nachlasses)
- Mit der Spende darf keine Gegenleistung verbunden sein





- Die Spende muss in den gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen.
- Spenden, die beim Verein für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig.





#### Geldspendearten

- Neben der reinen Geldspende fällt auch die Aufwandsspende ggf. unter die Kategorie Geldspende. Bei Aufwandsspenden handelt es sich um Geldspenden, bei denen einfach nur entbehrlich ist, dass das Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächliche hin und her fließt.





#### Beispiele:

1.) Ein Handwerker repariert das Dach des Vereinsheimes und verzichtet nachträglich auf seinen Rechnungsbetrag.

Die Einnahmen sind beim Handwerker trotzdem zu versteuern (auch umsatzsteuerrechtlich), da diese nur durch den abgekürzten Zahlungsweg nicht tatsächlich zugeflossen sind.





2.) Der Übungsleiter verzichtet auf seine Übungsleitervergütung, der Kassierer oder Vorstand verzichtet auf seine Fahrtkosten oder Tätigkeitsvergütung





- Da dem Verein im Fall der Aufwandsspende kein Gegenstand zugewendet wird, hat der Verein nicht das Spendenformular für eine Sachzuwendung, sondern für eine Geldzuwendung auszufüllen
- Darüber hinaus muss er auf dem Formular vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt
- Der Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung oder einer (schriftlichen) Vereinbarung ergeben und zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt wird. Rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt





#### Sachspenden

Außer Geldspenden sind auch Sachspenden abzugsfähig.

Allerdings stellt sich bei Sachspenden häufig die Frage, mit welchem Wert diese Spenden anzusetzen sind. Dabei ist zwischen Sachspenden aus dem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen zu unterscheiden.





### Sachspenden aus dem Privatvermögen

- anzusetzen ist der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter
- gemeiner Wert = Preis, der im normalen Geschäftsverkehr bei der Veräußerung zu erzielen wäre (Marktwert), teilweise schwierig zu bestimmen wie z. B. bei: Altkleidern, gebrauchten Möbeln, Kunstgegenständen, Oldtimern
- Unterlagen zur Wertermittlung sind mit dem Doppel der erstellten Zuwendungsbestätigung in der Buchführung aufzunehmen.





### Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Bei Sachspenden, die aus einem Betriebsvermögen heraus für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden, hat der Unternehmer ein Wahlrecht.

#### Ansatz mit dem:

- <u>Teilwert</u> oder
- Buchwert





#### Folge:

Dieser Wert (Teilwert oder Buchwert) ist dann auch zwingend für Zwecke des Spendenabzugs zu übernehmen. Der Verein muss sich mit dem Unternehmer über den Ansatz verständigen.





#### **Beachte:**

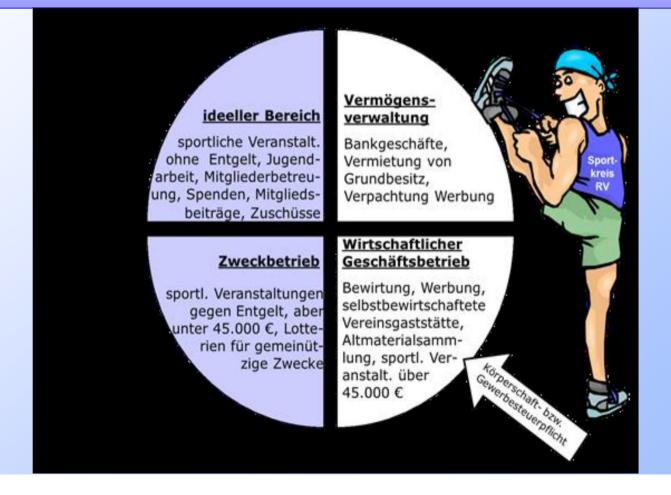
Wert + Umsatzsteuer = einzutragender Betrag auf dem Spendenformular

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen sind umsatzsteuerpflichtig. Da die Umsatzsteuer auf die Entnahme nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, umfasst den Wert der Sachspende neben dem Entnahmewert auch noch die darauf lastende Umsatzsteuer, da in Höhe der Umsatzsteuer letztlich beim Spender ein weiteres Vermögensopfer eingetreten ist.





## Die 4 Tätigkeitsbereiche des Vereins z.B. bei Sportvereinen







#### **Ideeller Bereich**

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuschüsse und Zahlungen von Mitgliedern aufgrund nicht geleisteter Arbeitsdienste
- Ausgaben für Geschenke, Ehrungen oder Grabgebinde





#### Zweckbetrieb

Einnahmen und die dazu gehörenden Ausgaben, die zur Förderung, z.B. des Sports unentbehrlich sind

- Eintrittsgelder,
- Ablösezahlungen,
- Kursgebühren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern





## Vermögensverwaltung

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Zinsen
- Einnahmen aus der Verpachtung einer Vereinsgaststätte
- Verpachtung von Werberechten ohne Trikotund Sportgerätewerbung
- Einnahmen aus der langfristigen Vermietung von Grundbesitz





#### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige nachhaltige Tätigkeit anzusehen, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und der Sportverein in Konkurrenz zu einem anderen Unternehmer tritt, und der Verein mit dieser Tätigkeit keine gemeinnützigen Zwecke ausübt
- z. B. Verkauf Speisen und Getränke





#### Verwendung des Vereinsvermögens

#### **Grundsatz:**

- sämtliche Mittel des Vereins sind laufend und zeitnah für die steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden
- 2. Es besteht aber auch die Möglichkeit **Rücklagen** zu bilden.





#### Eine Bitte von unserer Seite

Bei Schreiben, E-Mails usw. bitte **immer** die Steuernummer und den Namen des Vereins im Betreff angeben.







## Haben Sie noch Fragen?

7

7

?

?





#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Herr Müller Tel. 02271/82-3183 norbert.mueller@fv.nrw.de Frau Kurth Tel. 02271/82-3147 andrea.kurth@fv.nrw.de